

# Inhalt des Dokumentes

## Für Ihre Unterlagen

**Produktinformationsblatt**  
**Widerrufsbelehrung und Kundeninformation**  
**Allgemeine Versicherungsbedingungen für die**  
**Mietkautionsversicherung**  
**Merkblatt zur Datenverarbeitung**  
**Erstinformation zu Ihrem Versicherungsvermittler**

## Sie haben Fragen?

**Telefon:** 0800 100 42 88

(Kostenlose Servicenummer aus dem dt. Festnetz, aus den Mobilfunknetzen gelten ggf. andere Preise, bitte Fragen Sie Ihren Provider.)

**Mail:** kundenservice@eurokautiOn.de

**Internet:** [www.eurokautiOn.de](http://www.eurokautiOn.de)

EuroKautiOn Service EKS GmbH · Zippelhaus 5 · 20457 Hamburg

## Produktinformationsblatt zur Mietkautionsversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Mietkautionsversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

### 1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen die Vermittlung einer Mietkautionsversicherung unseres Kooperationspartners Builders Direct S.A., vertreten durch die ias – Internationale Assekuranz Service GmbH (autorisierte Zeichnungsstelle für Deutschland) an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Mietkautionsversicherung (**AVB MKV 2014-IAS P**) sowie alle weiteren im Antrag genannten besonderen Bedingungen und Vereinbarungen. Darüber hinaus betreut die EuroKauti als Maklerin den durch sie vermittelten Kautionsbürgschaftsvertrag des Kunden. Diese Leistungen stellen im Verhältnis zur Vermittlungstätigkeit eine Nebenleistung dar.

### 2. Welche Risiken sind versichert, welche Verpflichtungen entstehen Ihnen?

Der Kautionsversicherungsvertrag ist Grundlage dafür, dass die Builders Direct S.A. für Sie gegenüber Ihrem Vermieter eine Mietkautionsbürgschaft auf erstes Anfordern übernimmt. Diese Bürgschaft dient dem Vermieter bis zum vereinbarten Bürgschaftshöchstbetrag als Mietsicherheit.

#### **Besondere Hinweise:**

- a) Der Vertrag befreit nicht von der Zahlungspflicht des Versicherungsnehmers bei Inanspruchnahme der Bürgschaft. Leistet die Versicherung (Bürge) daher eine Zahlung aus dem Vertrag an den Vermieter, müssen Sie den geleisteten Betrag erstatten (Regress).
- b) Soweit der Bürge aus der Bürgschaft auf erstes Anfordern des Vermieters zur Zahlung verpflichtet ist, ist der Bürge weder berechtigt noch verpflichtet, zu prüfen, ob dem Vermieter der geltend gemachte Anspruch zusteht. Zurückweisen kann der Bürge Ansprüche des Vermieters nur dann, wenn eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme der Bürgschaft offensichtlich ist oder von Ihnen durch Vorlage von Dokumenten innerhalb von einer Woche zweifelsfrei nachgewiesen wird.
- c) Ihnen bleibt die Möglichkeit, Ihre Rechte aus dem Mietvertrag gegenüber dem Vermieter auf eigenes Risiko und eigene Kosten geltend zu machen. Dazu gehört insbesondere auch, dass Sie infolge der Erfüllung der Bürgschaftsverpflichtung etwaig eintretende Überzahlungen von Ihrem Vermieter zurückfordern können.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte **§1 der AVB MKV 2014-IAS P**, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

### 3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

In Ihrem Antrag bzw. Angebot finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen. Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung können wir bis zum Eingang der Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung für die Folgebeiträge erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie, dass sich die Prämie während der Laufzeit ändern kann. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den **§§ 6 bis 8 AVB MKV 2014-IAS P**.

#### **Besondere Hinweise:**

- a) **Die Versicherungsprämie für das Versicherungsjahr ist im Voraus fällig. Bitte beachten Sie daher, dass die Bürgschaftsurkunde erst nach Zahlungseingang Ihrer Erstprämie an Sie (bzw. auf Wunsch an Ihren Vermieter) versandt wird. Ein Anspruch auf Aushändigung der Bürgschaftsurkunde ohne vorbehaltfreie Zahlung der Erstprämie besteht nicht.**

Bitte berücksichtigen Sie, dass der Vermieter Ihnen das Mietobjekt in der Regel nur Zug um Zug gegen Aushändigung der Mietsicherheit übergeben muss. Sollte Ihr Einzugstermin daher bereits kurz bevorstehen und Sie die Bürgschaft sehr kurzfristig benötigen, nutzen Sie bitte die in unserem Online-Antragsverfahren unter [www.eurokaution.de](http://www.eurokaution.de) angebotenen schnellen Zahlungswege. Sofern Ihr vollständiger Antrag und die Erstprämie bei uns vor 16.00 Uhr eingehen, erfolgt die Versendung der Bürgschaftsurkunde in aller Regel noch gleichtäglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag.

Ansonsten überweisen Sie ganz einfach die Ihnen von uns übersandte Rechnung wie gewohnt über Ihre Bank und wir senden Ihnen Ihre Bürgschaftsurkunde unverzüglich nach Feststellung des vollständigen Eingangs der Erstprämie zu.

- b) **Bitte beachten Sie, dass die Beitragszahlungspflicht erst nach Vertragsbeendigung und Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an uns endet, da der Bürge trotz erfolgter Vertragsbeendigung bis zur Rückgabe der Bürgschaft gegenüber dem Vermieter haftet!** Allein die Kündigung bzw. Räumung des durch die Bürgschaft besicherten Mietobjekts führt daher noch nicht zur Beitragsfreistellung, sondern ausschließlich die Rückgabe der Original Bürgschaftsurkunde, ersatzweise Vorlage einer unterschriebenen Enthaltungserklärung Ihres Vermieters, die wir Ihnen auf Anforderung gerne übersenden (z.B. für den Fall, dass die Original-Urkunde nicht mehr auffindbar sein sollte).

Die Kautionsversicherung unterliegt nicht der Versicherungssteuer.

#### 4. An wen erfolgen Leistungen?

Bei Inanspruchnahme der Bürgschaft zahlt Ihr Versicherer (Bürge) direkt an den Vermieter. Sie selbst erhalten aus diesem Vertrag keine Zahlungen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte **§ 1 AVB MKV 2014-IAS P.**

#### 5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Näheres entnehmen Sie **bitte § 4 und § 8.4 AVB MKV 2014-IAS P.**

#### 6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher, wenn möglich vor Eintritt der Änderung, eine Mitteilung machen, wenn sich diese Umstände verändern. Näheres entnehmen Sie **bitte § 4 und § 8.4 AVB MKV 2014-IAS P.**

Zudem müssen Sie Ihre gegenüber Ihrem Vermieter bestehenden Verpflichtungen erfüllen, damit es nicht zu einer Inanspruchnahme kommt. Einzelheiten entnehmen Sie **bitte § 5 AVB MKV 2014-IAS P.**

#### 7. Welche Pflichten haben Sie, wenn es zu einer Inanspruchnahme der Bürgschaft kommt?

Nach Inanspruchnahme der Bürgschaft durch den Vermieter sind Sie insbesondere verpflichtet, die verauslagte Summe in der gesetzten Frist an den Bürgen oder seinen Bevollmächtigten zurück zu zahlen. Näheres entnehmen Sie bitte **§ 5 AVB MKV 2014-IAS P.**

#### 8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ausstellung der Bürgschaftsurkunde und endet mit deren Rückgabe. Einzelheiten entnehmen Sie bitte **43.3 und § 9.1 AVB MKV 2014-IAS P.**

## 9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Der Vertrag kann durch Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original zu jedem Zeitpunkt beendet werden. Mit Beendigung des dem Vertrag zugrunde liegenden Mietverhältnisses erlischt der Vertrag automatisch. Gleiches gilt, wenn sich die Nutzung des Mietobjektes ändert. **Bitte beachten Sie jedoch, dass die Beitragsverpflichtung, die Haftung aus dem Bürgschaftsvertrag und ggf. Ihr vertragliches Regressrisiko gegenüber dem Versicherer erst endet, wenn dieser vollständig aus der Bürgschaftshaftung befreit ist.** Einzelheiten hierzu entnehmen Sie **bitte § 8 und § 9 AVB MKV 2014-IAS P.** Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die bereits zu oben Nr. 3b) gegebenen besonderen Hinweises.

Das Produktinformationsblatt fasst die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zusammen.  
Legen Sie dieses Dokument zu Ihren Unterlagen.

## Kundeninformation

Nachfolgend wollen wir Ihnen wesentliche Informationen zum Vertragsverhältnis geben, die für alle über uns abgeschlossenen Verträge von Bedeutung sind. Da es sich um einen Überblick handelt, sind die Regelungen nicht abschließend. Bitte beachten Sie daher auch die benannten Verweise.

### 1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Builders Direct S.A.  
253, rue de Beggen  
L-1221 Luxembourg

Gesetzliche Vertreter:  
John S. Morrey, Managing Director  
Lutz Kalkofen, Director

### 2. Ladungsfähige Anschrift und gesetzliche Vertretung

#### s. Ziffer 1

### 3. Aufsichtsbehörde

Commissariat aux Assurances  
7, boulevard Joseph II,  
L - 1840 Luxembourg  
GD de Luxembourg  
Téléphone:(+352) 22 69 11 - 1 Fax:(+352) 22 69 10 (+352) 22 69 11 - 444 Email:commassu@commassu.lu

### 4. Regelungen zum Garantiefonds sind nicht anzuwenden.

### 5. Merkmale der Versicherungsleistung:

Die für Ihren Vertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und weiteren Vereinbarungen (u. a. Merkblatt zur Datenverarbeitung) sind in unserem Angebot und/oder dem Versicherungsschein genau benannt. Bitte prüfen Sie, ob diese Unterlagen vollständig dem Angebot angeheftet sind und Sie somit rechtzeitig davon Kenntnis nehmen konnten. Die Versicherungsleistung ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den weiter genannten Vertragsbestimmungen. Einen Überblick über die Vertragsleistung finden Sie zu jedem Produkt im Produktinformationsblatt. Sofern im Versicherungsschein vom Antrag abgewichen wurde, ist dies durch Hervorhebung kenntlich gemacht worden. Die Abweichungen gelten als genehmigt, wenn ihnen nicht binnen eines Monats ab Zugang des Versicherungsscheines in Textform unter der **in Ziff. 21 benannten Anschrift der vertragsverwaltenden Stelle** widersprochen wird.

### 6. Gesamtpreis der Versicherung:

Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile entnehmen Sie bitte unserem Angebot und der Tarifinformation sowie später dem Versicherungsschein.

### 7. Zusätzlich anfallende Kosten:

Nebengebühren und Kosten (außer Mahngebühren sowie den Kosten bei der Nichteinlösung des Lastschriftverfahrens oder Schadensersatz aus Verzugsfolgen oder Obliegenheitsverletzungen) werden nicht erhoben.

### 8. Prämie:

Der im Versicherungsschein ausgewiesene erste Beitrag ist im Voraus fällig und unverzüglich, spätestens nach Ablauf der Widerrufsfrist gem. Ziff. 13 zu zahlen. Bei Lastschrifteinzug ziehen wir die Folgebeiträge ein. Der Versand der Bürgschaftsurkunde erfolgt nach Feststellung des vorbehaltlosen Zahlungseingangs der Versicherungs-Erstprämie. Bitte denken Sie an die rechtzeitige Beitragszahlung, weil der Versicherer im Falle eines Zahlungsverzuges nach § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zum Rücktritt berechtigt und im Versicherungsfall leistungsfrei sein kann. Wegen der weiteren Einzelheiten zur Prämienzahlung lesen Sie bitte die Regelung im Gesetz und in den Vertragsbedingungen. Die Lastschriftermächtigung für die Folgebeiträge wird mit Antragsunterzeichnung erklärt, wenn dort die Kontodaten vollständig eingetragen sind. Abweichende Erklärungen sind in einer gesonderten Lastschriftermächtigung (SEPA-Mandat) vorzunehmen.

## 9. Gültigkeitsdauer von Angeboten:

Soweit im Angebot oder den Vertragsbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist, halten wir uns für höchstens 3 Monate an ein Angebot gebunden.

## 10. Risikohinweise für Finanzdienstleistungen

Bitte beachten Sie bei Produkten mit Finanzdienstleistungen, dass diese wegen der speziellen Risikogestaltung marktüblichen Schwankungen unterliegen, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge sind daher kein Indikator für künftige Erträge. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt.

## 11. Zustandekommen des Vertrages:

Der Versicherungsvertrag kommt durch Übersendung eines Versicherungsscheines mit dem Inhalt des Versicherungsscheines nach schriftlicher Antragstellung (Antragsmodell) zustande. Alternativ kann der Vertrag durch Ihre Vertragsannahmeerklärung nach Erhalt eines Angebotes des Versicherers mit dem Inhalt des Versicherungsscheines (Invitationsmodell) geschlossen werden. Die Vertragsinformationen nach § 7 VVG müssen jeweils rechtzeitig vor Vertragserklärung vorliegen, falls darauf nicht ausdrücklich verzichtet wurde. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines (rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags nach Ziff. 8), jedoch nicht vor dem darin benannten Vertragsbeginn.

Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber unverzüglich gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem benannten Vertragsbeginn. Sollte aufgrund einer Gesetzesänderung oder Änderung der Rechtsprechung eine Anpassung der Vertragsbedingungen erforderlich werden, wird diese wirksam, wenn Sie den Vertrag nach Zugang des begründeten Änderungsvorschlages des Versicherers durch Prämienfortzahlung oder durch die widerspruchslose Hinnahme der Belastung Ihres Kontos durch Lastschrift auf Grund einer Einzugsermächtigung einverständlich fortsetzen. Voraussetzung ist, dass die Änderung für Sie zumutbar ist, Sie auf die Rechtswirkung ausdrücklich vorher hingewiesen und Ihnen das Recht zum Widerspruch eingeräumt wurden.

## 12. Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Diese Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. i und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 e Abs. 1 Satz des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die vertragsverwaltende Stelle (Anschrift siehe Ziff. 21).

### **Widerrufsfolgen:**

**Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.**

### **Besondere Hinweise:**

**Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bürgschaftsurkunde von Ihnen bereits an Ihren Vermieter ausgehändigt wurde und uns nicht zeitgleich mit dem Widerruf zurückgegeben wird!**

### **Ende der Widerrufsbelehrung**

## 13. Laufzeit:

Über die Laufzeit des Vertrages gibt Ihnen unser Angebot bzw. der Versicherungsschein Auskunft.

#### 14. Vertragsbeendigung:

Der Vertrag ist zunächst für die dokumentierte Zeit abgeschlossen. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Abweichende Regelungen können sich aus den Vertragsbedingungen zu den einzelnen Produkten ergeben (siehe Produktinformationsblatt). Trotz formaler Beendigung des Vertrages besteht die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie bis zur Beendigung der Haftung des Versicherers. Dessen Haftung endet erst mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, der Vorlage einer Enthaltungserklärung des Bürgschaftnehmers (Vermieters) oder der unserer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft bis zur vollen Höhe der Haftungssumme.

#### 15. Anwendbares Recht, zuständiges Gericht:

Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag sind örtlich sowohl die Gerichte in Bremen (Sitz der autorisierten Zeichnungsstelle des Versicherers; s.u. Ziff. 20) als auch die Gerichte an Ihrem Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig. Für Klagen gegen Sie sind nur die Gerichte an Ihrem Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig. Gemäß § 215 Abs. 3 VVG kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

#### 16. Vertragssprache:

Für den Vertrag einschließlich Vorabinformationen und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

#### 17. Beschwerdeverfahren:

Im Falle einer Reklamation können Sie sich an den zuständigen Abteilungsleiter oder den **Vorstand des Versicherers bzw. die autorisierte Zeichnungsstelle für Deutschland (s. Ziffer 20)** wenden und eine kostenfreie Überprüfung veranlassen. Sie erhalten innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Stellungnahme, falls nicht abgeholfen werden kann.

#### 18. Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde:

Neben den in Ziff. 17 genannten Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren besteht auch die Möglichkeit der Beschwerde bei der unter Ziff. 3 genannten Aufsichtsbehörde.

#### 19. Anzeige- und Mitteilungspflichten:

Bitte beantworten Sie die Fragen in Antrags- und weiteren Vertrags- und Schadenformularen vollständig und richtig. Striche, sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung. Die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht sowie weiterer Obliegenheiten kann den Versicherer berechtigen, (je nach Verschulden) vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann.

Bitte beachten Sie dazu auch die Regelungen in den Allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen. Allgemeine Vertragsinformationen können über die offizielle **Homepage der vertragsverwaltenden Stelle (s. Ziffer 21)** bekannt gegeben oder zum Download bereitgestellt werden. Über wesentliche Veröffentlichungen informiert die vertragsverwaltende Stelle gesondert. Die vertragsverwaltende Stelle hält auf ihrer Homepage die aktuellen allgemeinen Vertragsregelungen und Informationen zur Einsicht bereit und stellt auf Anforderung— ggf. gegen Gebühr —Abschriften zur Verfügung.

#### 20. Autorisierte Zeichnungsstelle für Deutschland:

ias – Internationale Assekuranz-Service GmbH

Kleiner Ort 1, D-28357 Bremen

Tel.: +49-421-202320 – mail: [info@ias-bremen.de](mailto:info@ias-bremen.de)

#### 21. Vertragsverwaltende Stelle:

EuroKauti Service EKS GmbH

Zippelhaus 5, D-20457 Hamburg

Tel.: 0800/100 42 88 • Fax: 040/524 705 723 – mail: [info@eurokauti.de](mailto:info@eurokauti.de)

## 22. Datenschutzklausel:

Mit dem Vertragsschluss willigen Sie auch in die für die Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung notwendige Speicherung und Übermittlung der überlassenen Personen- und Sachdaten ein. Einzelheiten dazu und zu Ihren gesetzlichen Rechten sind im Merkblatt zur Datenverarbeitung geregelt.

## 23. Originalunterlagen:

Die eingereichten Unterlagen archivieren wir elektronisch und vernichten deshalb die Originalbelege spätestens 8 Wochen nach Einsendung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur Vorlage beim Finanzamt kann eine Bestätigung erteilt werden, die die Übereinstimmung des gespeicherten Dokumentes mit dem vorgelegten Original erklärt.



# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung (AVB MKV 2014-IAS P)

## §1 Gegenstand der Mietkautionsversicherung

1. Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer (Mieter) im Rahmen der Mietkautionsversicherung eine Bürgschaft zur Verfügung. Die Bürgschaft wird dem Vermieter (Bürgschaftsgläubiger) durch den Versicherer im Auftrag des Versicherungsnehmers anstatt der sonst üblichen Mietsicherheit gestellt. Mit der Mietbürgschaft verpflichtet sich der Versicherer gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger im Auftrag des Versicherungsnehmers selbstschuldnerisch, d. h. unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. § 773 BGB, auf erstes Anfordern des Bürgschaftsgläubigers für dessen Ansprüche gegenüber dem Versicherungsnehmer aus dem Mietvertrag einzustehen. Der Versicherungsfall ist demnach die Inanspruchnahme der Bürgschaft durch den Vermieter auf erstes Anfordern.
2. Die Haftung des Versicherers aus der Mietkautionsversicherung ist auf den vereinbarten Bürgschaftsbetrag, maximal jedoch auf die Höhe der zwischen dem Versicherungsnehmer und Vermieter im jeweiligen Mietvertrag vereinbarten Mietkaution sowie durch die gesetzliche Höchstkaution gemäß § 551 Abs. 1 BGB begrenzt.
3. Die Mietkautionsversicherung befreit den Versicherungsnehmer ausdrücklich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter, auch nicht bei Inanspruchnahme der Bürgschaft durch den Vermieter. Nimmt der Bürgschaftsgläubiger den Versicherer statt des Mieters auf Erfüllung mietvertraglicher Verpflichtungen im Rahmen der Bürgschaft in Anspruch, ist der Versicherer bei einer Bürgschaft auf erstes Anfordern dem Bürgschaftsgläubiger gegenüber verpflichtet, Zahlung zu leisten. Der Versicherer ist aus dem Bürgschaftsvertrag gegenüber dem Vermieter als Bürgschaftsgläubiger weder berechtigt noch diesem oder dem Versicherungsnehmer gegenüber verpflichtet, zu prüfen, ob der vom Vermieter geltend gemachte Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer als Mieter zu Recht besteht oder dem Versicherungsnehmer aus dem Mietverhältnis Einwendungen gegenüber den vom Bürgschaftsgläubiger geltend gemachten Ansprüchen zustehen. Der Versicherer wird das Zahlungsverlangen des Bürgschaftsgläubigers nur dann zurückweisen, wenn unverzüglich, d. h. sofort nach Unterrichtung des Versicherungsnehmers, ein Rechtsmissbrauch der Bürgschaftsinanspruchnahme offensichtlich ist oder durch Vorlage von Dokumenten seitens des Versicherungsnehmers belegt wird. Erbringt der Versicherer gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger eine Zahlung, ist der Versicherungsnehmer zum Ausgleich des Betrages gemäß § 5 Ziffer 2 an den Versicherer verpflichtet. Dem Versicherungsnehmer bleibt die Möglichkeit, die aus dem Mietvertrag bestehenden Rechte gegenüber dem Vermieter bei unbegründeten Ansprüchen geltend zu machen. Dies geschieht auf eigene Kosten und eigenes Risiko.

## §2 Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

1. Der Kautionsversicherungsvertrag kommt zustande, indem der Versicherungsnehmer den Antrag auf Abschluss der Versicherung stellt und dieser nach Prüfung durch den Versicherer durch Aushändigung des Versicherungsscheines angenommen wird.
2. Der Inhalt des Vertrages ergibt sich aus folgenden Unterlagen:
  - dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen
  - den Allgemeinen Bedingungen für die Mietkautionsversicherung (AVB MKV 2014-IAS P)
  - dem Antrag
3. Stellen im Rahmen eines gemeinsamen Mietverhältnisses mehrere Mieter einen Antrag auf Abschluss einer Mietkautionsversicherung, haften sie bei Zustandekommen der Versicherung für sämtliche Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag als Gesamtschuldner.  
Von der Mietkautionsbürgschaft nicht umfasst sind Ansprüche des Vermieters aus Vereinbarungen über Abstands Zahlungen, gleich welcher Art, sowie nach einer Inanspruchnahme der Bürgschaft — auch teilweise — auf Auffüllung der Bürgschaft bzw. auf Erteilung einer Ersatzbürgschaft.

### §3 Übernahme der Bürgschaft/Beginn des Versicherungsschutzes

1. Mit Antrag auf Abschluss der Versicherung durch den Versicherungsnehmer beauftragt dieser den Versicherer, eine Bürgschaft für ein bestimmtes, örtliches und nutzungsabhängiges Mietverhältnis in der beantragten Höhe unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage sowie auf erstes Anfordern des Bürgschaftsgläubigers zu übernehmen.
2. Die Übernahme der Bürgschaft erfolgt dadurch, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine den vertraglichen Abreden entsprechende Bürgschaftsurkunde ausstellt, die zur Weitergabe an den in der Bürgschaftsurkunde benannten Bürgschaftsgläubiger bestimmt ist. Ein Anspruch des Versicherungsnehmers auf Aushändigung der Bürgschaftsurkunde entsteht mit Zustandekommen des Versicherungsvertrages sowie rechtzeitiger Zahlung der Erstprämie.
3. Der Versicherer führt für den Versicherungsnehmer ein Bürgschaftskonto und bucht die Bürgschaft mit Ausstellungsdatum ein. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Bürgschaftsurkunde.

### §4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unaufgefordert und unverzüglich über alle während der Vertragslaufzeit eintretenden wesentlichen Änderungen, wenn möglich vor Eintritt der Änderung, zu informieren, die für die Beurteilung seiner Bürgschaftsverpflichtung von Bedeutung sein können. Dies können insbesondere Umstände sein, nach denen der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über die Beendigung des Mietvertrages, für den eine Bürgschaft übernommen worden ist, zu unterrichten.

### §5 Inanspruchnahme der Bürgschaft

1. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer unverzüglich von der Inanspruchnahme durch den Bürgschaftsgläubiger unterrichten.
2. Erbringt der Versicherer gegenüber dem Vermieter Leistungen aus der Bürgschaft, steht dem Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Erstattung der geleisteten Beträge, Zinsen und notwendigen Kosten zu. Darüber hinaus bestehen gesetzliche Ansprüche, insbesondere solche aus § 774 BGB (gesetzlicher Forderungsübergang) sowie § 775 BGB (Befreiungsanspruch) fort.
3. Zahlungen, die der Versicherer an den Bürgschaftsgläubiger geleistet hat, sind ab dem Datum der Zahlung bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit 3% über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.
4. Mit Erstattung der in Ziffer 2 genannten Beträge tritt der Versicherer sämtliche ihm infolge seiner Zahlung aus der Bürgschaft gegen den Bürgschaftsgläubiger zustehenden Ansprüche, insbesondere die aus § 812 BGB, an den Versicherungsnehmer ab, der die Abtretung annimmt. Der Versicherer verpflichtet sich, dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine Urkunde über die erfolgte Abtretung zu erteilen.
5. Der Versicherungsnehmer ist zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Versicherers aus der Bürgschaft verpflichtet, seine gegenüber dem Vermieter/Bürgschaftsgläubiger bestehenden Verpflichtungen aus dem Mietvertrag bei Eintritt der Fälligkeit vertragsgemäß zu erfüllen. Er hat rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Inanspruchnahme der Bürgschaft abzuwenden.

6. Der Versicherungsnehmer erklärt sich mit der sich aus der Bürgschaftsübernahme ergebenden Risikoverteilung (§ 1 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1) einverstanden. Soweit damit gegenüber dem Versicherer ein Verzicht auf Ansprüche und Rechte einhergeht, weil der Versicherungsnehmer auf die Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche gegenüber seinem Vermieter verwiesen und/oder beschränkt wird, erklärt sich der Versicherungsnehmer mit einem solchen Verzicht ausdrücklich einverstanden.

## §6 Beitrag

1. Der im Versicherungsschein vereinbarte Jahresbeitrag für die Kautionsbürgschaft wird jeweils für die kommende Versicherungsperiode im Voraus erhoben.
2. Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach 2 Wochen ab Zugang des Versicherungsscheins fällig. Jeder Folgebeitrag ist zum ersten Tag des Monats, mit dem die neue Versicherungsperiode beginnt, zu zahlen.
3. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 2. gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer auch ohne Mahnung in Verzug. Der Versicherungsnehmer hat dann an den Versicherer Verzugszinsen nach § 288 BGB zu zahlen und ggf. einen weiteren Verzugsschaden gem. § 280 BGB zu erstatten.

## §7 Anpassung des Beitrages

1. Der Versicherer kann den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen, sofern sich bei einem auf unbestimmte Zeit geschlossenen und nach wiederholter Verlängerung des Versicherungsvertrages die diesem Vertrag zu Grunde liegenden kalkulierten Kosten nicht nur vorübergehend und für den Versicherer unvorhersehbar erheblich geändert haben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Kosten für den Versicherer infolge gestiegener Aufwendungen für Schadenfälle sowie allgemeiner Kostensteigerungen einschl. der Verwaltungskosten des Versicherers erheblich erhöht haben.
2. Der Versicherungsnehmer kann in diesem Fall den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht in der Mitteilung über die Beitragserhöhung informieren.

## §8 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

1. Die Laufzeit des Kautionsversicherungsvertrages beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.  
Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original zu jedem Zeitpunkt beenden.
2. Der Vertrag endet vorbehaltlich der in § 9 enthaltenen Regelungen automatisch mit Beendigung des Mietverhältnisses, für das die Bürgschaft übernommen wurde. Gleiches gilt, wenn sich die Nutzungsart des Mietobjektes ändert.
3. Zahlt der Versicherungsnehmer den vereinbarten Erstbeitrag nicht rechtzeitig, ist der Versicherer zum Rücktritt des Vertrages berechtigt. Wird ein Folgebeitrag vom Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig gezahlt und hat dieser die Nichtzahlung des Beitrages zu vertreten, ist der Versicherer nach erfolgloser Zahlungserinnerung unter Fristsetzung berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer bzw. dem vom Versicherer mit der Vertragsdurchführung und Abwicklung beauftragten Dritten die durch die Mahnung und Kündigung entstehenden Kosten zu ersetzen.
4. Das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag aus wichtigem Grund oder aufgrund der Verletzung von Anzeigepflichten bzw. Obliegenheiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen, wird durch die vorstehenden Regelungen nicht eingeschränkt.

## §9 Folgen der Vertragsbeendigung/Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Kautionsversicherungsvertrag endet trotz erfolgter und rechtswirksamer Kündigung erst, wenn die Haftung aus der vom Versicherer übernommenen Bürgschaft beendet und der Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag erloschen ist. Das ist dann der Fall, wenn der Vermieter den Versicherer vorbehaltlos aus der Bürgschaftshaftung entlässt.
2. Der Versicherungsnehmer wird den Versicherer auf dessen Verlangen nach Beendigung des Versicherungsvertrages unverzüglich von der Haftung aus der Bürgschaft befreien. Befreiende Wirkung hat z. B. die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original.
3. Die Pflicht zur Beitragszahlung des Versicherungsnehmers endet nach erfolgter Kündigung oder Beendigung in sonstiger Weise erst, wenn der Versicherer vorbehaltlos aus der Bürgschaftshaftung entlassen wurde.
4. Die Allgemeinen Bedingungen für die Mietkautionsversicherung gelten bis zur vollständigen Haftungsbefreiung aus der Bürgschaft.

## §10 Haftung

1. Der Versicherer haftet, soweit keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit in Rede steht, dem Versicherungsnehmer gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.

## §11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form vom Versicherer schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.
2. Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Textform.
3. Für den Versicherungsvertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.
4. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort während der Vertragslaufzeit aus dem Geltungsbereich des deutschen Rechtes oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so entspricht der Gerichtsstand dem Sitz des Versicherers.

# Berufsgeheimnis und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

## Kapitel 1 - Berufsgeheimnis

### Art. 300 - Berufsgeheimnis der Versicherungen

1. Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsgremien, Führungskräfte und andere Angestellte von Versicherungsunternehmen und Gewerbetreibenden des Versicherungssektors, die in den Artikeln 264, 267, 268, 269, 270 genannt sind, sowie die luxemburgischen Zweigniederlassungen von Gewerbetreibenden des Versicherungssektors ausländischen Ursprungs gemäß Artikel 271, die für die gleichen Tätigkeiten zugelassen sind, Vertreter von Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittler und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit übermittelt werden, geheim zu halten.  
Rückversicherungsunternehmen, ihre Führungskräfte sowie ihr Personal sind ebenfalls verpflichtet, die ihnen anvertrauten vertraulichen Informationen geheim zu halten, wenn sie die in Artikel 269 genannte Tätigkeit für ein oder mehrere Direktversicherungsunternehmen ausüben. Die Weitergabe derartiger Informationen wird mit den in Artikel 458 des luxemburgischen Strafgesetzbuchs (Code pénal) vorgesehenen Strafen geahndet.
2. Die Geheimhaltungspflicht endet, wenn die Weitergabe einer vertraulichen Information durch eine gesetzliche Bestimmung erlaubt oder gefordert ist, die ggf. auch bereits vor diesem Gesetz bestand, oder wenn sie im Rahmen der Erfüllung von Verpflichtungen in Treu und Glauben nötig ist, die sich aus Versicherungsverträgen ergeben, oder um Versicherungsbetrug vorzubeugen oder zu bekämpfen.
3. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht gegenüber in- und ausländischen Behörden, die mit der umsichtigen Überwachung von Versicherungsunternehmen beauftragt sind, wenn diese im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse für Zwecke dieser Überwachung handeln und wenn die mitgeteilten Informationen durch das Berufsgeheimnis der Überwachungsbehörde gedeckt sind, die sie erhält.
4. Das Berufsgeheimnis besteht nicht gegenüber Aktionären oder Gesellschaftern, deren Eigenschaft eine Voraussetzung für die Zulassung des betreffenden Unternehmens ist, wenn die diesen Aktionären oder Gesellschaftern mitgeteilten Informationen für eine gesunde und umsichtige Führung des Unternehmens erforderlich sind und nicht direkt die Verpflichtungen des Unternehmens gegenüber einem Kunden aufdecken, bei dem es sich nicht um einen Gewerbetreibenden des Versicherungssektors handelt.
5. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht gegenüber Rückversicherern und Mitversicherern des betreffenden Unternehmens, wenn diese genaue Kenntnis von den Einzelheiten der individuellen Vorgänge haben müssen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und damit sie in der Lage sind, ihre Verpflichtungen zu übernehmen und zu erfüllen.
6. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht zwischen Unternehmen, die zu einem Finanzkonglomerat gehören, hinsichtlich Informationen, die diese Unternehmen veranlasst sind, untereinander auszutauschen oder an europäische Aufsichtsbehörden weiterzugeben, und dies ggf. über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 35 von Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, von Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und von Verordnung (EU) Nr. 1095/2010, wenn diese Informationen für die Ausübung der zusätzlichen Beaufsichtigung nach Maßgabe von Teil II, Titel II, Untertitel IV dieses Gesetzes benötigt werden.
7. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht gegenüber
  - a) luxemburgischen Versicherungsunternehmen,
  - b) Gewerbetreibenden des Versicherungssektors gemäß den Artikeln 264, 267, 268, 269, 270,
  - c) luxemburgischen Zweigniederlassungen von Gewerbetreibenden des Versicherungssektors ausländischen Ursprungs, die für die in den Artikeln 264, 267, 268, 269 und 270 genannten Aktivitäten zugelassen sind, und

d) Gewerbetreibenden des Versicherungssektors gemäß den Artikeln 29-1, 29-2, 29-3 und 29-4 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, in der geänderten Fassung, wenn die diesen Gewerbetreibenden übermittelten Informationen im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags geliefert werden. Die Geheimhaltungspflicht der luxemburgischen Versicherungsunternehmen besteht nicht gegenüber luxemburgischen Versicherungsmaklern und luxemburgischen Maklergesellschaften bei vertraulichen Informationen bezüglich Verträgen, bei denen diese Makler als Vermittler tätig waren. Die betroffenen Versicherungsnehmer können jedoch jederzeit Einspruch dagegen erheben, dass ihrem Makler Informationen bezüglich ihrer Verträge übermittelt werden.

8. Vorbehaltlich der im strafrechtlichen Bereich geltenden Vorschriften dürfen die unter Abs. 1 dieses Artikels genannten Informationen, nach der Weitergabe, nur für die Zwecke verwendet werden, für die von Gesetz wegen ihre Weitergabe erlaubt ist.
9. Wer an eine Geheimhaltungspflicht gemäß Abs. 1 dieses Artikels gebunden ist und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen eine dieser Pflicht unterliegende Information weitergegeben hat, kann aus diesem Grunde allein nicht straf- oder zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

## Versicherungsmaklerauftrag

Mit sofortiger Wirkung wird der EuroKauition Service EKS GmbH, Zippelhaus 5, 20457 Hamburg (im Folgenden „EuroKauition“ genannt) der Auftrag erteilt, als Versicherungsmakler gemäß §§ 1-6 für den Versicherungsnehmer tätig zu werden. Dieser Versicherungsmaklerauftrag ist auf das in § 1 beschriebene Risiko bzw. Versicherungsprodukt beschränkt.

§ 1 Der Kunde/die Kundin beauftragt die Firma EuroKauition ihr einen Mietkautionsversicherungsvertrag zu vermitteln. Die Firma EuroKauition erhält die Courtage für ihre Tätigkeiten aus diesem Vertrag direkt vom Versicherer.

§2 Der Kunde/die Kundin beauftragt die Firma EuroKauition mit der Wahrnehmung der aus dem genannten Mietkautionsversicherungsvertrag resultierenden Versicherungsinteressen.

Dazu gehören

- die Vermittlung der Kautionsversicherung
- die Verwaltung und Betreuung der Versicherungen,
- die Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs einschließlich der Prämienabrechnungen und von Versicherungsfällen.

§ 3 Der Kunde/die Kundin ermächtigt die Firma EuroKauition bezogen auf den genannten Mietkautionsversicherungsvertrag alle erforderlichen Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften zu führen. Die Firma EuroKauition ist bevollmächtigt, Änderung, Kündigung oder Umdeckung des genannten Kautionsversicherungsvertrages für den Mandanten nach Abstimmung und gemäß den Weisungen des Mandanten durchzuführen und entsprechende Erklärungen der Versicherungsunternehmen für den Mandanten entgegenzunehmen.

§ 4 Der Kunde/die Kundin erklärt sich damit einverstanden, dass die Firma EuroKauition persönliche Daten des Kunden, soweit sie für die Beantragung von Versicherungen oder die Vertragsdurchführung auch in Schadenfällen notwendig sind, an die von ihr angesprochenen Versicherungsunternehmen, bzw. über diese auch ggf. zur Risikobeurteilung an Rückversicherer, weitere beteiligte Versicherungsunternehmen und an ihren Fachverband übermitteln darf und diese Daten dort im für die Durchführung der Versicherungsverträge notwendigen Umfang gespeichert werden.

§ 5 Der Versicherungsmaklerauftrag gilt unbefristet. Beide Parteien können den Versicherungsmaklerauftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Firma EuroKauition darf nur in der Art kündigen, dass sich der Versicherungsnehmer die Dienste anderweitig beschaffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt.

## Erstinformation zu Ihrem Versicherungsvermittler

EUROKAUTION Service EKS GmbH  
Zippelhaus 5  
20457 Hamburg

Wir sind als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO, Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, [www.hk24.de](http://www.hk24.de) tätig und im Vermittlerregister unter der Nummer D-YCJ3-JS2OV-67 registriert.

Der Grundeigentümer-Versicherung VVaG, Hamburg, besitzt eine Beteiligung von über 10 Prozent am Stimmrecht und Kapital der Gesellschaft.

### **Bei Interesse können Sie die Angaben bei der Registerstelle überprüfen:**

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.  
Breite Straße 29  
10178 Berlin  
Tel.: 0180/600 58 50 \*

\* 20 Cent/Min aus dem deutschen Festnetz, höchstens 60 Cent/Min aus Mobilfunknetzen

[www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)

### **Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung:**

Prof. Dr. Günter Hirsch  
Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 23  
10006 Berlin



### Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

Mit dieser Anlage informieren die ias Internationale Assekuranz-Sonderrisiken GmbH & Co. KG und ias Internationale Assekuranz-Service GmbH Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Beratung und dem Abschluss verschiedener Versicherungs-Produkte aus unterschiedlichen Versicherungssparten. Dabei ist in Produkte zu unterscheiden, welche wir als Zeichnungsstelle eines Versicherers anbieten und solche, die wir als Versicherungsmakler anbieten. Außerdem informieren wir Sie hiermit über die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

Hiermit erfüllen wir unsere Informationspflichten aus Art. 13, 14 und 21 Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

<p>1. Wer ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich?</p>	<p>ias Internationale Assekuranz-Sonderrisiken GmbH &amp; Co. KG ias Internationale Assekuranz-Service GmbH Kleiner Ort 1 D-28357 Bremen Telefon: +49-421-20 23 2 0 Fax: +49-421-20 23 2 22 E-Mail: info@ias-bremen.de Geschäftsführer: Thomas M. Schrader, Moriz J. Schrader</p>
<p>2. An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden?</p>	<p>Den Datenschutzbeauftragten der ias Internationale Assekuranz-Sonderrisiken GmbH &amp; Co. KG und der ias Internationale Assekuranz-Service GmbH erreichen Sie unter:  Martin Mielke 3G Business Datenschutz GmbH Postadresse: Michaelkirchplatz 5 10179 Berlin Telefon: 01621007910 mielke@3g-business.de</p>
<p>3. Welche Quellen und Datenkategorien werden für die Beratung und den Abschluss einer Versicherung durch die ias Internationale Assekuranz-Sonderrisiken GmbH &amp; Co. KG sowie die ias Internationale Assekuranz-Service GmbH verarbeitet?</p>	<p>Wir erhalten Ihre personenbezogenen Daten auf unterschiedlichen Wegen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten bei einem Versicherungsvermittler angeben, dann erhalten wir von Ihrem Versicherungsvermittler die personenbezogenen Daten. Hierbei handelt es sich nach Art 14 der EU DS-GVO um eine Erhebung der personenbezogenen Daten bei Dritten über die wir Sie hiermit informieren.</li><li>2. Wenn Sie sich direkt bei uns oder auf unserer Internetseite für eine Versicherung registrieren, dann verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten direkt in unseren Systemen. Bei einigen Versicherungsangeboten sind wir als Zeichnungsstelle eines Versicherers oder als Versicherungsmakler tätig. Hier werden Ihre personenbezogenen Daten an die jeweilige Versicherung oder den vorgeschalteten Broker weitergeleitet.</li></ol> <p>Darüber erheben wir je nach versichertem Risiko u.a. folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Personenstammdaten (Name, Adressdaten)</li><li>• Kommunikations- und Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adresse)</li><li>• Vertragsstammdaten zur jeweiligen Versicherung</li><li>• Medizinische Daten</li><li>• Daten über den Bildungsstand und Kompetenzen</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kundenhistorie</li> <li>• Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten</li> <li>• Bankverbindungsdaten</li> </ul> <p>Bei einigen Versicherungsarten und Risikofällen wie z.B. Mietkautionsversicherungen werden wir eine Bonitäts-Auskunft bei der Creditreform Boniversum GmbH einholen.</p>
<p>4. Was ist der Zweck der Verarbeitung Ihrer Daten?</p>	<p>Die ias Internationale Assekuranz-Sonderrisiken GmbH &amp; Co. KG und die ias Internationale Assekuranz-Service GmbH erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Beratung und dem Abschluss verschiedener Versicherungs-Produkte aus unterschiedlichen Versicherungssparten. Dabei ist zwischen Produkten zu unterscheiden, welche wir als Zeichnungsstelle eines Versicherers anbieten und solche, die wir als Versicherungsmakler anbieten.</p>
<p>5. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten?</p>	<p>Die ias Internationale Assekuranz-Sonderrisiken GmbH &amp; Co. KG und die ias Internationale Assekuranz-Service GmbH verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Art. 6 Abs. 1 Buchst. b EU-DSGVO</b></li> </ul> <p>Mit der Kontaktaufnahme und dem Ausfüllen von Anträgen für spezielle Versicherungen erheben wir Ihre personenbezogenen Daten für die Vorbereitung von Versicherungsverträgen (vorvertragliche Maßnahmen).</p> <p>Diese vorvertraglichen Maßnahmen sowie der Versicherungsvertrag bilden die Rechtsgrundlage für die zweckgebundene Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 Buchst. a EU-DSGVO</b></li> </ul> <p>Soweit Sie sich für einen Newsletter anmelden oder Sie uns für andere Zwecke Ihre personenbezogenen Daten auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen, werden wir immer eine Einwilligung von Ihnen einholen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verarbeitung im Rahmen des eigenen berechtigten Interesses Art. 6 Abs. 1 Buchst. f EU-DSGVO</b></li> </ul> <p>Die Erhebung von Nutzerdaten bei der Nutzung der Internetseiten der ias Internationale Assekuranz-Sonderrisiken GmbH &amp; Co. KG sowie der ias Internationale Assekuranz-Service GmbH erfolgt im eigenen berechtigten Interesse. Die konkreten Hinweise zu den Arten der Daten, die im Internet erhoben werden, sind in der Datenschutzerklärung der jeweiligen Internetseite erläutert.</p>
<p>7. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?</p>	<p>Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und</p>

	<p>Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen drei bis zehn Jahre.</p> <p>Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.</p>
<p>8. Wer bekommt die Daten?</p>	<p>Von der ias Internationale Assekuranz-Sonderrisiken GmbH &amp; Co. KG und der ias Internationale Assekuranz Service GmbH beauftragte externe Dienstleister können zu diesen Zwecken personenbezogene Daten erhalten, wenn sie Garantie dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der EU-DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.</p> <p>Als Zeichnungsstelle eines Versicherers beziehungsweise Versicherungsmakler übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten vorab im Rahmen der Risikoabschätzung und nach Vertragsabschluss an die jeweilige Versicherung beziehungsweise den zuständigen Broker. Die Rechtsgrundlage dieser Übermittlung ist Art 6 I b DSGVO.</p> <p>Wir übermitteln Ihre Daten im Fall eines kreditorischen Risikos (Name, Anschrift, Mailanschrift, Angaben zur Person und gegebenenfalls Vertrags- und Forderungsdaten) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Prüfung auf Zustellbarkeit der angegebenen Anschrift und zum Zweck der Inkassobearbeitung an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Rechtsgrundlage dieser Übermittlung sind Art 6 I b DSGVO und Art 6 I f DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage des Art 6 I f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz der personenbezogenen Daten erfordern, überwiegen.</p> <p>Empfänger von personenbezogenen Daten können darüber hinaus sonstige Dritte sein, für die Sie eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder eine rechtliche Verpflichtung zur Datenübermittlung besteht.</p>
<p>9. Werden Ihre Daten in ein Drittland oder an eine int. Organisation übermittelt?</p>	<p>Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation erfolgt grundsätzlich nicht.</p> <p>Sofern ein Versicherungsvertrag über einen in der Schweiz ansässigen Versicherer oder eine dortige Niederlassung abgeschlossen werden soll, werden die Regularien gem. EU-DSGVO eingehalten.</p>
<p>10. Welche Datenschutzrechte habe ich?</p>	<p>Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf</p>

	<p>Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Beschränkungen aus §§ 34, 35 BDSG-neu. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG-neu).</p> <p>Sollten Sie diese Rechte geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der ias Internationale Assekuranz-Sonderrisiken GmbH &amp; Co. KG und der ias Internationale Assekuranz-Service GmbH, Kontaktdaten sind oben angegeben.</p>
<p>11. Besteht ein Recht auf Beschwerde?</p>	<p>Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der nach Landesrecht für die ias Internationale Assekuranz-Sonderrisiken GmbH &amp; Co. KG sowie die ias Internationale Assekuranz-Service GmbH zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 EU-DSGVO).</p> <p>Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit                  Arndtstraße 1                  27570 Bremerhaven                  Tel.: +49 421 3612010 oder +49 471 5962010                  Fax: +49 421 49618495                  E-Mail: office@datenschutz.bremen.de</p>
<p>12. Besteht für Sie eine Verpflichtung zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten?</p>	<p>Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der ias Internationale Assekuranz-Sonderrisiken GmbH &amp; Co. KG und der ias Internationale Assekuranz-Service GmbH müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung die ias Internationale Assekuranz-Sonderrisiken GmbH &amp; Co. KG bzw. die ias Internationale Assekuranz-Service GmbH gesetzlich verpflichtet sind.</p> <p>Ohne diese Daten wird die ias Internationale Assekuranz-Sonderrisiken GmbH &amp; Co. KG bzw. die ias Internationale Assekuranz-Service GmbH in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen.</p>
<p>13. Inwieweit gibt es autom. Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling?</p>	<p>Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling erfolgen mit Ausnahme der Mietkautionsversicherung nicht.</p>
<p>14. Kann ich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten widersprechen?</p>	<p>Grundsätzlich besteht nach Artikel 21 EU DSGVO das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die ias Internationale Assekuranz-Sonderrisiken GmbH &amp; Co. KG bzw. die ias Internationale Assekuranz-Service GmbH. Allerdings weisen wir darauf hin, dass eine Risikoübernahme dann nicht möglich ist. Sofern die Verarbeitung der Daten auf eine erteilte Einwilligung gestützt wird, kann diese jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der</p>

	<p>Geltung der EU-DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, der ias Internationale Assekuranz-Sonderrisiken GmbH &amp; Co. KG bzw. der ias Internationale Assekuranz-Service GmbH gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung lässt die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten unberührt.</p>
--	---